

Antragsformular**Gesuch um Anerkennung als Kursveranstalter CZV**

Allgemeines	
Firma	
Strasse / Postfach	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Homepage	
Geschäftsführung	
Ansprechperson	
Telefon / E-Mail Ansprechperson	
Anerkennung	
Wir sind bereits asa anerkannt im Bereich: Falls Sie bereits in einem Bereich zertifiziert sind (nicht älter als 3 Jahre) müssen nur noch die Beilagen 6 eingereicht werden.	<input type="checkbox"/> FL <input type="checkbox"/> SDR/ADR <input type="checkbox"/> WAB <input type="checkbox"/> MOD
Gesellschaftsform (Beilage 1)	
Weiterbildungsleiter/innen (Beilage 2)	
Weiterbildungsleiter/in	Namen: <u>SVEB-Zertifikat oder Gleichwertigkeitsbeurteilung muss beigelegt werden</u>
Infrastruktur (Beilage 3-5)	
Standort und Zufahrt (Beilage 3)	
Unterrichtsräume (Beilage 4)	Anzahl: für insgesamt Personen
Gemeinschaftsräume (Beilage 5)	Anzahl:

Weiterbildungsprogramm (Beilage 6)

- alle Kursinhalte gemäss CZV
- Inhaltliche Spezialisierung Themen
- Kurse werden ausschliesslich in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt
- Es werden **auch** Kurse bei Dritten durchgeführt. Verantwortlich für die Einhaltung der Kriterien ist der/die Weiterbildungsleiter/in: _____
- Es werden **nur** Kurse bei Dritten durchgeführt. Verantwortlich für die Einhaltung der Kriterien ist der/die Weiterbildungsleiter/in: _____

Qualitätssicherungssystem (Beilage 7)

- Name Zertifizierungsstelle: _____
Gültig bis: _____
Aktuell im Zertifizierungsprozess bis: _____
- Eigenes QS-System
Prüfung durch VSR erfolgt am: _____
Zur Prüfung beim VSR angemeldet am: _____

SARI (System für Administration, Registrierung und Information)

- Verpflichtung zur Administration der Lehrkräfte und Kurse mit SARI
- Bedarf für Schnittstelle zum eigenen Kursverwaltungssystem

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum, Unterschrift:

Erklärungen zu den Beilagen

- 1 Dokument zur Bestätigung der **Gesellschaftsform** Statuten, Handelsregisterauszug Nachweis Versicherungsdeckung, Organigramm, Angaben zur bisherigen Tätigkeit Ihrer Firma im Bereich Weiterbildung
- 2 **Weiterbildungsleiter/in**: Die Angabe mindestens einer Person als Weiterbildungsleiter/in (Ansprechperson Bereich Weiterbildung) ist zwingend erforderlich. Liste mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Personalien, Angaben zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Praxiserfahrung, Beilage von Zertifikaten. Weiterbildungsleiter/innen **müssen** entweder ein Zertifikat SVEB 1 oder eine gleichwertige Ausbildung belegen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch die Gesuchsteller selber zu erbringen. Informationen dazu vermitteln der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) auf www.alice.ch. Die Gesuche für die Bewilligung von Lehrkräften erfolgen durch die Weiterbildungsstätten als Arbeit- oder Auftraggeber direkt mit SARI.

- 3 **Standort und Zufahrt**: Plan (oder Link zur Website), Gewährleistung tel. Erreichbarkeit
- 4 Angaben zur Infrastruktur/ **Unterrichtsräumen** inkl. Bilder.
- 5 **Gemeinschaftsräume**: Angaben zu Toiletten (m/f), (rauchfreien) Aufenthaltsräumen, Verpflegungsmöglichkeiten
- 6 **Weiterbildungsprogramm**: Es soll beschreiben und inhaltlich begründen, welche Schwerpunkte die Weiterbildungsstätte bei der Vermittlung der vielfältigen Inhalte gemäss CZV setzt. Erwartet werden auch Angaben zu den angesprochenen Zielgruppen. Falls sich eine Weiterbildungsstätte auf spezifische Inhalte oder Zielgruppen spezialisiert, soll das Weiterbildungsprogramm eine Liste der entsprechenden Themen beinhalten.
- 7 **Qualitätssicherungssystem**: Es kann eine Zertifizierung im Bereich Weiterbildung durch eine anerkannte Organisation (ISO, EduQua, SQS) erfolgen. Die Prüfung eines eigenen Qualitätssicherungssystems hat durch die QS-Fachstelle der obligatorischen Weiterbildung (VSR) zu erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.cambus.ch, unter dem Link <https://cambus.ch/weiterbildungsstaetten/erkennung-als-weiterbildungsstaette/> (Abschnitt Qualitätssicherungssysteme)
Die Kopie des gültigen Zertifikates oder des Prüfberichts durch die QS-Fachstelle muss bei der asa eingereicht werden. Die Zertifizierung oder der Prüfbericht muss auf den Namen der Firma (Antragsteller) ausgestellt sein.

Bern, Juni 2019